

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Medizinische Fakultät

**Studienordnung
für das Graduiertenstudium an der Medizinischen Fakultät
der Universität Leipzig**

Vom 14. Januar 2003

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 25. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Medizinischen Fakultät folgende Studienordnung¹:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 In-Kraft-Treten

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums für Studierende gemäß § 28 SächsHG an der Medizinischen Fakultät. Sie ersetzt nicht das Zulassungsverfahren für die Promotion nach der Promotionsordnung.

§ 2 Ziele des Graduiertenstudiums

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium kann unter Mitwirkung des Zentrums für Höhere Studien interdisziplinäre Vorhaben fördern.
- (3) Das Graduiertenstudium dient der Vorbereitung einer Promotion.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Graduiertenstudium kann zugelassen werden, wer
 - ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat
 - oder
 - das Zweite Staatsexamen in der Fachrichtung Medizin einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen hat
 - und
 - ein Promotionsvorhaben vorweisen kann.

Von einem Hochschullehrer der Fakultät muss die Bereitschaft vorliegen, die Betreuung zu übernehmen.

- (2) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind bei der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen
 - eine begutachtende Stellungnahme des Hochschullehrers der Fakultät, der die Betreuung übernimmt
 - eine Begründung, in der das gewählte Vorhaben, der Stand der Vorarbeiten, die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind
 - gegebenenfalls Referenzen und/oder Gutachten
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser, sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Die Termine für die Beantragung werden durch die Graduiertenkommission und das Studentenwerk gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

Den Studienbeginn legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium an der Medizinischen Fakultät beträgt für Studenten der Fachrichtungen Medizin und Zahnmedizin

zwei Jahre, für Studenten aller anderen Fachrichtungen nach Abschluss des berufsqualifizierenden Studiums drei Jahre.

§ 6

Ablauf des Graduiertenstudiums

- (1) In den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums ist vom Graduiertenstudenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers das individuelle Studienprogramm aufzustellen.
- (2) Der Graduiertenstudent ist verpflichtet, regelmäßig an wissenschaftlichen Kolloquien der Fakultät, an Institutskolloquien und Graduiertenkolloquien teilzunehmen und auf diesen Veranstaltungen über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten.
- (3) Stipendiaten reichen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderabschnittes zusammen mit einem Antrag auf weitere Förderung einen Bericht und ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) ein.
Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.

§ 7

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudierenden.

§ 8

Tutorien

- (1) Der Graduiertenstudent hat die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien oder andere Leistungen nach Festlegung der Fakultät) im Umfang von maximal zwei Wochenstunden pro Semester zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung.

- (2) Bei der Auswahl der Themen soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Graduiertenstudenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15. November 2001 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. April 2002 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 18. März 2002.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Juni 2002 (Az.: 3-7831-16-0361/9-3) als angezeigt.

Leipzig, den 14. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor